

geschlossen werden kann (siehe § 42). Dass der heilige Stuhl diesen abusus nicht ausdrücklich verboten, hat wohl darin seinen Grund, dass noch niemals eine diesbezügliche, mit den liturgischen Bestimmungen im offenschen Widerspruch stehende Anfrage gewagt worden ist.

„Excipiendus tamen est casus, in quo aliud deest altare, et celebrandi occurrat necessitas, v. g. si in ecclesia, in qua unicum est altare, die dominica magna multitudo communionem exspectet, et populus congregatus sit ad Missam audiendam.“ (De Herdt II, 35.)

§ 38. Farbe der Stola bei Spendung des Allerheiligsten.

„In Verbindung mit der heiligen Messe kann die Eucharistie auch per modum sacramenti in schwarzer Farbe gespendet werden; ohne eine solche Verbindung muss die Stola stets die Farbe des Tagesofficiums haben.“ P. E. (l. c.)

Die Frage, ob auch während einer Requiemmesse die heilige Communion gespendet werden darf, ob cum particulis in eadem Missa consecratis oder cum particulis praeconsecratis — extrahendo pixidem e custodia — wurde zu verschiedenen Zeiten, selbst vom heiligen Stuhle, verschieden beantwortet, ist aber jetzt definitiv entschieden durch ein Decret der S. R. C. vom 27. Juni 1868, welches folgende Grundsätze aufstellt:

„Posse in Missis defunctorum, cum paramentis nigris, Sacram Communionem fidelibus ministrari, etiam ex particulis praeconsecratis, extrahendo pixidem a tabernaculo.

Posse item in paramentis nigris ministrari Communionem immediate post Missam defunctorum; data autem rationabili causa immediate quoque ante eandem Missam; in utroque tamen casu omittendam esse benedictionem . . . Et ita decreverunt, ac ubique locorum, si Sanctissimo Domino nostro placuerit, servari mandarunt die 27. Junii 1868. Facta autem per me Secretarium Sanctissimo Domino nostro Pio Papae IX. relatione, Sanctitas Sua decretum Sacrae Congregationis approbavit et confirmavit die 23. Julii anni ejusdem.“

Die Frage, welcher Stola sich der Priester zu bedienen habe, wenn er die heilige Communion bei anderen Gelegenheiten — extra Missam — zu spenden hat, beantwortet das Rituale Rom. (tit. IV c. 2), indem es folgendes, allgemein geltendes Gesetz aufstellt: „Suppelliceo indutus, ac desuper stola coloris officio illius diei convenientis . . . procedit ad altare.“ Nach Ansicht der Kirche steht also auch die Communion extra Missam in Zusammenhang mit der Tagesmesse und muss sie darum mit der ihr entsprechenden Farbe gespendet werden, also z. B. auch mit der Stola von violetter Farbe, wenn diese die Farbe des Tages ist. Ein Decret der S. R. C. vom 12. März 1836 spricht den nämlichen Grundsatz aus. Dasselbe lautet:

Dub. An stola pro ministranda Ss. Eucharistia extra Missam semper esse debeat coloris Officio illius diei convenientis, ut praescribit Rituale Romanum, vel potius debeat esse alba, prout valde conveniens Sacramento Eucharistiae, ut multi censem doctores?

Resp. „Juxta Ritualis Romani Rubricam debet esse coloris Officio illius diei convenientis. Ita rescripserunt ac servandum esse mandarunt.“

Demnach ist die consuetudo, die heilige Communion jederzeit cum stola albi coloris zu spenden, nicht mehr haltbar.

Bei Austheilung des s. Viaticum ist stets die weiße Farbe der Stola vorgeschrieben (siehe § 44). Die Kirche betrachtet also diese außerhalb des Gotteshauses stattfindende heilige Handlung als nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Tagesofficium stehend, sondern mehr als eine Procession, bei welcher die Anbetung des Allerheiligsten in den Vordergrund tritt (siehe § 43 und 44).

§ 39. Das Corporale bei Spendung des Allerheiligsten.

„Bei Spendung des heiligen Eucharistie in der heiligen Messe ist ohnehin das Corporale auf dem Altare ausgebreitet; aber auch bei jeder Spendung derselben, sowie bei jeder Herausnahme des Allerheiligsten aus dem Tabernakel, muß ein Corporale auf dem Altare ausgebreitet werden. Es ist unerlaubt, zu diesem Zwecke nur eine Pallia oder eine sogenannte Unterlage, etwas größer als die Pallia, zu benützen. Das Corporale darf nicht beständig neben dem Tabernakel liegen gelassen werden, sondern es ist, wenn die Communion ohne Verbindung mit der heiligen Messe stattfindet, nach Vorschrift des Rituals in der Bursa zum Altare zu tragen und nach dem Gebrauche ebenso wieder in die Sacristei zu bringen.“ P. E. (l. c. n. 3.)

Das Rituale Rom. (l. c.) schreibt vor: *Sacerdos . . . extrahit pixidem et illam super corporale depositam discooperit.*“ Ueber den Gebrauch des Corporale bei der Liturgie des Allerheiligsten überhaupt, s. § 4 sub 2. Die Pallia darf statt des Corporale nicht gebraucht werden, wenn man nicht bloß das Gefäß mit dem Allerheiligsten darauf zu stellen, sondern es auch zur Communionspendung zu öffnen hat, weil das Corporale im letzteren Falle auch noch den Zweck der Vorsorge hat, daß kein Theilchen der heiligen Hostie verloren geht und etwa verunreinigt wird, ein Zweck, der bei dem Gebrauche nur der Pallia nicht mit derselben Gewissheit erreicht werden würde.

Bei der Communio extra Missam muß jedes mal das Corporale, in eine Bursa eingeschlossen, deren Farbe mit dem Tagesofficium übereinstimmt, vom Priester zum Altare gebracht werden. Dieser Satz ist durch folgendes Decret der S. R. C. vom 27. Februar 1847 erweisbar: